

# **Satzung der nicht rechtsfähigen << Stiftung Natur Tölzer Land >>**

*in der Fassung vom 18. November 2021*

## **§ 1 Name der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen << **Stiftung Natur Tölzer Land** >>. Sie ist eine auf Dauer eingerichtete, nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Verwaltung der Augere Stiftung, Mannhardtstraße 6, 80538 München (im Folgenden als Träger bezeichnet) und wird von dieser im Rechtsverkehr vertreten.

## **§ 2 Stiftungszweck**

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 Abgabenordnung) und wird ausschließlich verwirklicht nach § 58 Nr. 1 AO durch die Mittelweitergabe an die LBV-Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen.

## **§ 3 Steuerbefreiung – steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

## **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens hat in Übereinstimmung mit den dieser Satzung als Anlage beigefügten Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens zu erfolgen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Die erstmalige Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt nach den Vorgaben des Stifters.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Hierbei sind die Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens zu beachten. Umschichtungsgewinne sind einer gesondert geführten Rücklage zuzuführen oder in das Grundstockvermögen einzustellen.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen

nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO und § 62 Abs. 4 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

- (6) Das Vermögen der unselbständigen Stiftung ist getrennt vom übrigen Vermögen des Trägers zu verwalten.

## **§ 5 Verbrauchskapital**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Verbrauchskapital in Höhe von 24.000 EUR (in Worten: vierundzwanzig Euro) ausgestattet.
- (2) Die Anlage des Verbrauchskapitals hat in Übereinstimmung mit den dieser Satzung als Anlage beigefügten Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens zu erfolgen.
- (3) Das Verbrauchskapital ist über einen Zeitraum von zwölf Jahren für die Realisierung von Naturschutzprojekten zu verwenden. Als zeitnahe Verwendung gilt auch die Einstellung in eine Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung. In den Kalenderjahren 2018 bis 2021 sind jeweils 2.500 EUR aus dem Verbrauchskapital zu entnehmen. In den Kalenderjahren 2022 bis 2028 stehen aus dem Verbrauchskapital jeweils 2.000 EUR zur zeitnahen Mittelverwendung zur Verfügung.

## **§ 5a Verbrauchskapital II**

- (1) Die Stiftung wird mit einem zusätzlichen Verbrauchskapital II in Höhe von 6.000 EUR (in Worten: sechstausend Euro) ausgestattet.
- (2) Die Anlage des Verbrauchskapitals hat in Übereinstimmung mit den dieser Satzung als Anlage beigefügten Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens zu erfolgen.
- (3) Das Verbrauchskapital II ist über einen Zeitraum von 3 Jahren für die Realisierung von Naturschutzprojekten zu verwenden. Als zeitnahe Verwendung gilt auch die Einstellung in eine Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung. In den Kalenderjahren 2029 bis 2031 sind jeweils 2.000 EUR aus dem Verbrauchskapital II zu entnehmen.

## **§ 6 Verwendung der Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
  - c) befristet bis 31.12.2031 aus dem Verbrauchskapital nach § 5 und dem Verbrauchskapital II nach § 5a dieser Satzung.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Zur Werterhaltung müssen im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

## § 7 Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- die Geschäftsstellenleiterin bzw. der Geschäftsstellenleiter der Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen des Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V.,
- 1. Vorsitzende bzw. 1. Vorsitzender des Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V. der Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen,
- die Vorsitzende bzw. der Vorsitzender des Vorstandes der Augere Stiftung, München.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn neben der Geschäftsstellenleiterin bzw. dem Geschäftsstellenleiter der Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen des Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V., Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen mindestens ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal jährlich durch die Augere Stiftung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sitzungen können ferner durch alle Stiftungsratsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Beschlüsse des Stiftungsrates über die Mittelverwendung können auch schriftlich im Umlaufverfahren oder E-Mail getroffen werden. Über alle Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

(4) Im Falle des Zusammenschlusses der Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen mit einer anderen Kreisgruppe bzw. mit mehreren anderen Kreisgruppen zu einer Regionalgruppe tritt an die Stelle der Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen die jeweilige neu entstehende Regionalgruppe, die die bisherige Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen räumlich umfasst. Die räumliche Förderung dieser Stiftung entspricht ab diesem Zeitpunkt der räumlichen Ausdehnung der neu entstandenen Regionalgruppe. Die Bezeichnung der Stiftung soll entsprechend angepasst werden.

## § 8 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der zeitnah zu verwendenden Stiftungsmittel. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Geschäftsstellenleiterin bzw. des Geschäftsstellenleiters der Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V., den Ausschlag. Gegen diese Entscheidung steht dem Träger ein Vetorecht zu, wenn die geplante Mittelverwendung gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen würde.

(2) Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Stiftungsratsmitgliedern:

1. Satzungsänderungen (vgl. § 11),

2. Umwandlung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung (vgl. § 11),
3. Änderung der Grundsätze über die Anlage des Stiftungsvermögens (vgl. § 4),
4. Auflösung der Stiftung (vgl. § 12).

Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Kreisgruppe des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V. Als Vorstand gilt hierbei der nach § 9 Nr. 4 der Satzung des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. in der Fassung vom 14.05.2014 zusammengesetzte Vorstand.

## **§ 9 Geschäftsjahr, Jahresrechnung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Errichtung der Stiftung. Der Träger hat in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

## **§ 10 Stiftungsverwaltung**

- (1) Die Augere Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Hierunter fallen insbesondere folgende Tätigkeiten:
  - Buchführung und Rechnungslegung,
  - Anlage des Grundstockvermögens,
  - Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen,
  - Erstellung der Steuererklärungen,
  - Berichterstattung auf der Homepage des Trägers.
- (2) Die Augere Stiftung legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines Jahres eine Jahresrechnung vor, die auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Die Stiftungsverwaltung erfolgt für das Rumpfgeschäftsjahr 2017 und die Geschäftsjahre 2018 und 2019 unentgeltlich. Ab dem Geschäftsjahr 2020 erhält der Träger per anno eine Vergütung von 0,75 % des per 31.12. eines Kalenderjahres ausgewiesenen Eigenkapitals der Stiftung (Summe aus Grundstockvermögen zuzüglich freier Rücklage, Projektrücklage, Sonderposten Niederstwertabschreibung auf Wertpapiere, Verbrauchskapital, Umschichtungsrücklage und Mittelvortrag).

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Die Stiftungssatzung kann geändert werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist.
- (2) Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll

dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Auch ein Beschluss, die unselbständige Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umzuwandeln, ist zulässig.

## § 12 Auflösung der Stiftung

Die Stiftung wird aufgelöst,

- bei Liquidation der Augere Stiftung,
- bei Liquidation des Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V.,
- durch Beschluss des Stiftungsrates mit Zweidrittelmehrheit,
- durch Beschluss des Vorstandes der Augere Stiftung.

## § 13 Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Die Auflösung erfolgt jeweils mit Wirkung auf den der Beschlussfassung folgenden nächsten Bilanzstichtag (31.12.).
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder bei Auflösung oder Aufhebung des Trägers fällt ihr Vermögen an den Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V. fällt das Vermögen ersatzweise an die Augere Stiftung mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden.
- (3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke vor Ablauf des 01.01.2032 fällt ein Teilbetrag ihres Vermögens vorab an die Augere Stiftung mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden. Dieser Teilbetrag errechnet sich wie folgt: Grundstockvermögen im Zeitpunkt der Stiftungerrichtung abzüglich einer eventuell negativen Summe aus Umschichtungsrücklage und eines Sonderpostens Niederstwertabschreibung auf Wertpapiere und zuzüglich des noch nicht verwendeten bzw. als verwendet geltenden Teils der Verbrauchskapitalien (vgl. § 5 und § 5a). Erfolgt die Auflösung der Stiftung vor dem 01.01.2031 aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Augere Stiftung, erhält der Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V. zusätzlich einen Betrag von 2.000 EUR aus dem noch nicht verwendeten Verbrauchskapital (§ 5) oder ersatzweise aus dem Verbrauchskapital II (§ 5a).

## § 14 Zustimmungsvorbehalte

Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 11, der Umwandlung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung nach § 11 und der Änderung der Anlagegrundsätze nach § 4 Abs. 2 bedürfen bis **31.12.2031** **der Zustimmung des Vorstandes der Augere** Stiftung. § 14 gilt nicht für einen Beschluss über die Auflösung der Stiftung.

## § 16 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung der Finanzverwaltung einzuholen.

*München, den 17.11.2021 und*

*Bad Tölz, den 18.11.2021*

.....  
Walter Wintersberger  
Stiftungsrat der Stiftung Natur Tölzer Land

.....  
Eberhard Kaltenbach  
Vorsitzender des Vorstandes der Augere Stiftung

.....  
Elisabeth Wölf  
Stiftungsrätin der Stiftung Natur Tölzer Land  
Leiterin der LBV Bezirksgeschäftsstelle und  
Fundraising-Beauftragte (*kommissarisch*)

.....  
Eberhard Kaltenbach  
Stiftungsrat der Stiftung Natur Tölzer Land